

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

24. Jahrgang
September 2017

Workshop zu Themen des Brandschutzes

Am 20.07.2017 fand an der Hochschule Wismar ein Workshop zu Themen des Brandschutzes mit Herrn Prof. Dr.-Ing. Frank Riesner statt. Dieser Workshop wurde von der Ingenieurkammer M-V in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Bau der Hochschule Wismar organisiert.

Frau Dr. Gesa Haroske, Vizepräsidentin der Ingenieurkammer M-V und zuständig für den Ausschuss Aus- und Weiterbildung/Nachwuchsförderung in der Ingenieurkammer M-V, begrüßte die Teilnehmer und bedankte sich bei den Ausschussmitgliedern, Herrn Prof. Riesner sowie der Geschäftsstelle für die Unterstützung bei der Vorbereitung dieses Workshops.



Foto: Stiggeikow

Die Teilnehmer tauschen sich über die vielfältigen Probleme im Bereich Brandschutz aus.

Bei diesem Workshop wurden sehr umfangreich und anschaulich die vielfältigen Probleme im Bereich Brandschutz erörtert und gemeinsam Lösungsvorschläge erarbeitet. Hierzu wurden von den Teilnehmern vorab Themenvorschläge mitgeteilt, die von

Herrn Prof. Riesner aufgegriffen und durch eigene Erfahrungen ergänzt wurden. Aufgrund der Nachfrage findet dieser Workshop nochmals am 15.09.2017 an der Hochschule Wismar statt.

Aus dem Vorstand

Vorstandssitzung vom 26.07.2017

Beteiligung der Ingenieurkammer an der Landesmesse ROBAU 2017

In seiner Sitzung vom 26. Juli 2017 hat der Vorstand beschlossen, dass sich die Ingenieurkammer an der ROBAU 2017 beteiligt. Er folgte damit der Positionierung der Projektgruppe Öffentlichkeitsarbeit, wonach die Präsentation des Berufsstandes auf der ROBAU ein wichtiger Beitrag für die Öffentlichkeitsarbeit der Ingenieur-

kammer ist. Die Organisation obliegt in Federführung der Projektgruppe Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Allen Regionalgruppen wird angeboten, sich neben Vorstand und Projektgruppe Öffentlichkeitsarbeit mit weiteren Mitgliedern auf der ROBAU zu engagieren. Möglichkeiten gibt es in der Standbetreuung oder in Vorträgen für Endverbraucher rund um das Thema

Inhalt

Workshop zu Themen des Brandschutzes
Aus dem Vorstand
Wahlergebnis zur Wahl des Vertretergremiums 2017
Ingenieurversorgung M-V
Aktuelle Informationen
Neue Vorschriften
Nachbetrachtung
Recht aktuell
Wir gratulieren / Service / Impressum
Statistik Mitgliederbestand
Weiterbildungsangebote

Bauen. Interessensbekundungen nimmt die Geschäftsstelle entgegen.

Ingenieurprojekte 2018

Die Ingenieurkammer wird auch im Jahr 2018 die Reihe der Ingenieurprojekte fortsetzen und damit den Mitgliedern und der Öffentlichkeit interessante Ingenieurleistungen in unserem Land vorstellen. Die Regionalgruppensprecher werden gebeten, geeignete Ingenieurprojekte zu benennen. Die Projektgruppe Öffentlichkeitsarbeit wird beauftragt, aus den

Vorschlägen die Ingenieurprojekte 2018 auszuwählen.

Förderung des Ingenieurwachstums – Zusammenarbeit mit den Hochschulen

Der Vorstand möchte den Kontakt der Ingenieurkammern zu den Hochschulen unseres Landes weiter befördern. Insbesondere ist angedacht, den direkten Kontakt zu den Studierenden aufzunehmen und gemeinsam zu überlegen, wie deren Anbindung an die Ingenieurkammer erfolgen kann. Der Vorstand wird die Fachschafts-

räte der Hochschulen im Oktober 2017 zu einem ersten Gespräch und gegenseitigem Kennenlernen in die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer einladen. Die Geschäftsstelle hat auf der Homepage bereits eine Praktikumsbörse eingerichtet. Alle Mitglieder werden aufgerufen, den Ingenieurwachstum zu unterstützen und der Geschäftsstelle Praktikumsplätze für Studierende und Absolventen mitzuteilen. ■

Wahlergebnis zur Wahl des Vertretergremiums 2017 Ingenieurversorgung M-V

Auf der 4. Sitzung der Wahlkommission zur Wahl des Vertretergremiums am 28.07.2017 wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

lfd. Nr.	Name	Vorname	Kammerstatus	Teiln.-nummer	Postleitzahl	Wohnort	Stimmauszählung
1	Turlach	Bodo	Pflichtmitglied	03271	19230	Moraas	117
2	Engelke	Hermann	Freiwillig	00629	19071	Herren Steinfeld	101
3	Schlettwein	Thomas	Pflichtmitglied	02731	18055	Rostock	140
4	Wagner	Frank	Pflichtmitglied	03349	19053	Schwerin	264
5	Haak	Jörg	Pflichtmitglied	04157	19057	Schwerin	72
6	Wehrle	Gerry	Pflichtmitglied	03750	18273	Güstrow	85
7	Ackermann	Thomas	Pflichtmitglied	03816	17039	Neuendorf	163
8	Peschke	Olaf	Pflichtmitglied	04124	23970	Wismar	153
9	Matthäus	Torsten	Pflichtmitglied	03965	18055	Rostock	83
10	Schmidt	Mario	Pflichtmitglied	02767	23936	Hoikendorf	27
11	Ulbrich	Stefan	Pflichtmitglied	05454	17382	Anklam	104
12	Hahn	Frank	Pflichtmitglied	00998	19406	Dabel	42
13	Kautz	Hans-Jürgen	Pflichtmitglied	01398	19288	Glaisin	29
14	Eickmann	Frank	Pflichtmitglied	00606	18055	Rostock	55
15	Mawick	Holger	Pflichtmitglied	04557	18276	Gülzow	44
16	Muderack	Klaus-Peter	Pflichtmitglied	02104	18182	Blankenhagen	111

Die Wahlbeteiligung lag bei 39,80 %. Von 814 Stimmberechtigten gingen 324 Wahlbriefumschläge ein. Hiervon wurden 318 gültige Stimmzettel festgestellt.

Aktuelle Informationen

Verwendung harmonisierter Bauprodukte

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern hat seine Hinweise vom 26.10.2016, den bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 betreffend, mit Schreiben vom 27.07.2017 ergänzt. Beide Schreiben finden Sie unter www.ingenieurkammer-mv.de im Menüpunkt Informationen.

Lehrgang Sachverständige für Schäden an Gebäuden startet

Das Institut für Sachverständigenwesen (IfS) startet ab dem 28. September 2017 den Lehrgang „Sachverständige für Schäden an Gebäuden“. Der Lehrgang ist eine ideale Vorbereitung für den Sachkundenachweis als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden. Im Verlauf eines Jahres werden in drei Modulen an insgesamt 32 Tagen in kleinen Gruppen von 35 Teilnehmern die erforderlichen Kenntnisse anhand vieler Beispiele aus der Praxis und anwendungsbezogenen Übungen vermittelt. Veranstaltungsort ist Bad Neuenahr. Nähere Information-

nen erhalten Sie unter www.ifsforum.de/seminare.

„Kooperativer und berufsbegleitender Bachelor-Fernstudiengang „Ingenieurwesen / Maschinenbau“

Sehr geehrte Mitglieder, auf der Homepage der Ingenieurkammer M-V wird Ihnen im Menüpunkt „Aktuelle Informationen“ ein Fernstudiengang Ingenieurwesen/Maschinenbau der Hochschule Stralsund in Zusammenarbeit mit der Hochschule Neubrandenburg vorgestellt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Frau Judith Petitjean (Tel.: 0395 5693 1120) von der Hochschule Neubrandenburg. ■

Neue Vorschriften

Vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V werden nachfolgende Schreiben zur Kenntnis gegeben und können bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 04/2017

Techn. Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015 (TL G OB-StB 15)

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 05/2017

Techn. Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, Ausgabe 2015 (TL G DSH-V-StB 15)

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 06/2017

Techn. Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis, Ausgabe 2015 (TL Sbit-StB 15)

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 06/2017

Brücken- und Ingenieurbau, Grundlagen, Bauausführung, Reg.-Nr. 05.23 Bauvertragsrecht und Vergabewesen, Vergabe- und Vertragsunterlagen, Reg.-Nr. 16.2 Bauvertragsrecht und Vergabewesen, Abwicklung von Verträgen, Reg.-Nr. 16.4

hier: Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen sowie die Prüfung des baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (RVP)

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 07/2017

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012) hier: Berücksichtigung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 bei der Gesamtabwägung im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung für Wandhöhen ab 5,0 m, die nicht ohne weiteres zugänglich sind

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 09/2017

Vergabe freiberuflicher Leistungen
I. a) Vermerke zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des Schwellenwertes gemäß HVA F-StB
b) Eignungsprüfung bei Vergaben von freiberuflichen Leistungen unterhalb des Schwellenwertes
11. a) Dokumentation des Vergabeverfahrens nach § 8 VgV
b) Dokumentation von Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit nach § 132 GWB ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens

Nachbetrachtung

Ingenieure besuchten die Großbaustelle Elde-Talquerung A 14

Einen Einblick in das Baugeschehen auf der A 14 gewährte uns Ingenieuren das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern. Herr Baudirektor Stefan Anker, der Projektleiter BAB 14, erläuterte im Rahmen eines Power-Point-Vortrages den Ablauf des Baugeschehens und führte die fast 50 interessierten Ingenieure über die Großbaustelle nahe Grabow. Der letzte BA in Mecklenburg-Vorpommern zwischen Ludwigslust und der Landesgrenze zu Brandenburg soll noch in diesem Jahr geschlossen werden. Kernstück der Baumaßnahme ist die 506,5 m lange Elde-Tal-Brücke. Das in semiintegraler Bauweise gebaute Ingenieurbauwerk ist auf 1 Achsen Flachgründung (Wiederlager Südostseite) und 13 Achsen Großbohrpfählen (in Summe 2,5 km) mit Stahlverbundüberbau (8.100 t Stahl und 10.800 m³ Beton) errichtet worden. Die Stahlkonstruktion wurde in mehreren Sektionen in Ungarn vormontiert und über Land angeliefert und auf der Baustelle montiert. Das Bauwerk verfügt nach Fertigstellung über eine 4 m hohe Kollisions- und Irritationsschutzwand, die leider den Blick über die schöne Landschaft verwehrt.

Das Gesamtbauvorhaben, das 2003 in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen wurde und im November 2010 begonnen wurde, wird voraussichtlich im Dezember 2017 für den Verkehr freigegeben. Damit wird die Verbindung zwischen Magdeburg und Wismar auf dem Boden Mecklenburg-Vorpommerns geschlos-



Foto: Herr Drefin

Bauprojekt Elde-Talbrücke bei Grabow A 14

sen. Die Gesamtbaukosten werden zu 95 % durch den Bund getragen. Interessant waren die Ausführungen zu den notwendigen Teilmaßnahmen, die sich auf ca. 1200 ha für Umweltschutzmaßnahmen, davon 555 ha für Aufforstungen und 232 Waldumbaumaßnahmen beliefen. 21 Brücken und 24 Verkehrszeichen/Kragarme wurden errichtet. Wild- und Fledermausschutzmaßnahmen erforderten größere Erdbaumaßnahmen. Besonders die Möglichkeit der Begehung der Brückenbaustelle war ein nachhaltiges Erlebnis, da vor dem Aufbringen der Asphaltdecke die technologischen Bauabläufe noch teilweise sichtbar waren. Ein besonderes Highlight war eine begleitende Dokumentation von Luftbildern zum Bauverlauf des SWM-DV Studios, von Ralf Drefin, der mit seiner Drohne professionell das Geschehen im Zeitraffer beobachtet hat. Auch der

Grabower Bürgermeister, Herr Sternberg, ließ es sich nicht nehmen, die Ingenieure zu begrüßen und auf die Bedeutung des Bauvorhabens für die Stadt Grabow hinzuweisen. Nicht zuletzt bringt dieses Bauvorhaben auch Geld in das Stadtsäckel, da der Umsatz in Grabow deutlich erhöht wurde und eine fast vollständige Auslastung der Übernachtungskapazitäten, die überwiegend von den Bauausführenden genutzt werden, erreicht wurde.

Alles in allem war es eine sehr interessante Veranstaltung mit viel Hintergrundinformationen. Ein besonderer Dank, Herrn Anker, Herrn Steinberg, Herrn Drefin und nicht zuletzt Herrn Röhl für die gute Organisation zu diesem Baustellenbesuch. ■

Dipl. Ing. Eckhard Müller
VIW M-V e.V.

In eigener Sache

Sehr geehrte Mitglieder, damit wir Sie auch zukünftig mit aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auf kurzem Wege versorgen können, bitten wir Sie um Mitteilung Ihrer aktuellen E-Mail-Adresse an die Geschäftsstelle unter info@ingenieurkammer-mv.de. ■

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Verjährungsfälle Sachwalterhaftung

In drei jüngst veröffentlichten obergerichtlichen Entscheidungen (siehe OLG Celle vom 25.09.2014, Az. 5 U 75/12; KG vom 28.04.2016, Az. 21 U 172/14 und OLG Brandenburg vom 21.12.2016, Az. 4 U 30/15) wurde die werkvertragliche Gewährleistungshaftung für mangelursächliche Planungs- und/oder Überwachungsfehler mit Rücksicht auf den Ablauf der 5-jährigen Gewährleistungsfrist ab Abnahme verneint. In allen Fällen wurde jedoch darüber hinaus von den Gerichten die Möglichkeit einer Sekundärhaftung im Rahmen der sogenannten Sachwalterhaftung gesondert geprüft.

Nach den durch die BGH Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kann sich aus einer zentralen Stellung des Ingenieurs bei der Planung und Überwachung in Bezug auf ein Bauvorhaben und die damit verbundene besondere Vertrauensstellung gegenüber dem Bauherren eine sogenannte Sachwalterstellung als Anknüpfungspunkt für dessen Sekundärhaftung ergeben.

Solche Betreuungspflichten schuldet in der Regel der mit der Objektüberwachung und/oder Objektbetreuung sprich mit der Leistungsphase 8 oder mit der Leistungsphase 9 gemäß § 34 Abs. 3 HOAI Beauftragte. Werden dagegen nur Planungsaufgaben aus den Leistungsphasen 1 bis 6 übernommen, ist der Ingenieur kein Sachwalter. Die Sachwalterstellung des Bauüberwachers entfällt dagegen nicht, wenn ihm die Objektbetreuung gemäß der Leistungsphase 9 nicht übertragen wurden. Nach der oben zitierten Entscheidung des OLG Brandenburg vom 21.12.2016

reicht sogar die isolierte Übertragung von Leistungen der Objektüberwachung und/oder der Objektbetreuung für die Annahme einer derartigen Sachwalterstellung aus. In der Regel nicht als Sachwalter gelten dagegen der TGA-Planer und der Tragwerksplaner.

Im Rahmen dieser besonderen Betreuungsaufgabe als Bauüberwacher obliegt dem Ingenieur auch die objektive Klärung von Mängelursachen, selbst wenn diese zu eigenen Planungs- und/oder Aufsichtsfehlern gehören.

Eine Vertragsverletzung durch pflichtwidrige Unterlassung jeglicher Untersuchung und Beratung des Bauherren, mit der der Ingenieur dann möglicherweise sogar die Verjährung der gegen ihn selbst bestehenden Ansprüche des Bauherren herbeiführt, begründet als Rechtsfolge einen Schadensersatzanspruch im Rahmen der Sekundärhaftung, wonach die Verjährung der gegen den Bauüberwacher gerichteten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche als nicht eingetreten gilt.

Mit anderen Worten: Haftet der Ingenieur aufgrund der Übernahme besonderer Betreuungspflichten im Rahmen der Objektüberwachung und/oder der Objektbetreuung, kann er sich aufgrund einer Verletzung der Untersuchungs- und Beratungspflichten nicht auf den Einwand der Verjährung bezüglich der allgemeinen Gewährleistungsfristen berufen.

Konkret bedeutet dies, dass der bauüberwachende Ingenieur verpflichtet ist, nach dem Auftauchen von Baumängeln den Ursachen nachzugehen und zwar ohne Rücksicht auf eine mögliche Eigenhaftung. Er muss dem Bauherren rechtzeitig ein umfassendes und zutreffendes Bild über die tatsächlichen und rechtlichen Mög-

lichkeiten der Schadensbehebung verschaffen, auch wenn er sich dabei möglicherweise selbst belasten muss.

Eine Aufklärungs- und Beratungspflicht entfällt möglicherweise dann, wenn bei Auftreten des Mangels der Bauherr bereits anderweitig fachkundig, beispielsweise durch einen Fachplaner oder durch einen hinzugezogenen Sachverständigen beraten ist.

Verjährungsfälle Gesamtschuldnerhaftung

Bekanntlich haftet der planende und/oder bauüberwachende Ingenieur gegenüber dem Bauherren neben den ausführenden Bauunternehmen für einen Baumangel als Gesamtschuldner, wenn für diesen zugleich Planungs- und/oder Bauüberwachungsfehler und Ausführungsfehler ursächlich sind. Der BGH hat die Haftung der an sich unabhängig und aufgrund getrennter Verträge gegenüber dem Bauherren tätigen Baubeteiligten damit begründet, dass diese eine enge, planmäßige Zweckgemeinschaft bilden, soweit es um die Beseitigung eines Schadens aufgrund einer mangelhaften Errichtung des Bauwerks geht.

Die gesamtschuldnerische Haftung führt dazu, dass jeder der Gesamtschuldner verpflichtet ist, die Gewährleistungsansprüche in voller Höhe zu erfüllen, jedoch der Bauherr als Gläubiger die Leistung insgesamt nur einmal fordern kann. Grundsätzlich steht es dabei im freien Belieben des Bauherren, welchen der Gesamtschuldner er ganz oder zum Teil in Anspruch nimmt. Entscheidet sich der Bauherr beispielsweise, nur den planenden und/oder bauüberwachenden Ingenieur aus der Gewährleistungshaftung durch Klage in Anspruch zu nehmen, wird die laufende Gewährleistungsfrist gegenüber

dem gesamtschuldnerisch mithaftenden bauausführenden Unternehmen dadurch nicht gehemmt. Während des fortdauernden Prozesses läuft die fünfjährige Gewährleistungsfrist gegenüber dem bauausführenden Unternehmen infolgedessen ab.

Der für den Planungs- und/Bauüberwachungsfehler haftende Ingenieur wird verurteilt und leistet an den Bauherrn. Der Ingenieur will nun quotal für dessen Haftungsanteil bei dem Bauunternehmen Regress nehmen. Das Bauunternehmen kann sich demgegenüber nicht mit dem Einwand verteidigen, seine eigene Gewährleistungsfrist gegen den Bauherrn wäre zwischenzeitlich abgelaufen. Vielmehr ist es so, dass auf den in Anspruch genommenen Gesamtschuldner nach Befriedigung des Bauherrn als Gläubiger nicht nur der Gewährleistungsanspruch des Bauherrn gegenüber dem Ingenieur im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs übertragen wird, sondern unabhängig davon gemäß § 426 Abs. 1 BGB ein eigener Ausgleichsanspruch gegenüber dem

anderen Gesamtschuldner, sprich hier gegenüber dem Bauunternehmen entsteht. Dieser Ausgleichsanspruch unterliegt einer eigenen Verjährungsfrist. Diese beträgt regelmäßig drei Jahre. Der Verjährungsbeginn ist hier kenntnisabhängig, d. h. die drei Jahre beginnen erst mit Ablauf des Jahres, in dem der Ingenieur Kenntnis von den anspruchsbegründeten Tatsachen und der Person des Schuldners hatte, also wenn er weiß bzw. grob fahrlässig nicht weiß, dass hier ein Ausführungsfehler des Bauunternehmers in Betracht kommt und er diesbezüglich einen entsprechenden Regressanspruch geltend machen kann.

Diese kenntnisabhängige Frist für den Ausgleichsanspruch des Ingenieurs im Gesamtschuldner-Innenverhältnis kann also über die Dauer der eigenen Gewährleistungsfrist des Bauunternehmers hinausgehen.

Für den durch den Bauherrn in Anspruch genommenen Ingenieur besteht mit Blick auf seinen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Bauunter-

nehmer gleichwohl eine Regressfalle.

Der Ausgleichsanspruch entsteht bereits in dem Augenblick, in dem die Baubeteiligten als Gesamtschuldner gegenüber dem Bauherrn ersatzpflichtig werden und nicht erst, wenn der in Anspruch genommene Gesamtschuldner den Bauherrn befriedigt (so jüngst wieder der BGH, Urteil v. 08.11.2016, Az. VI ZR 200/15). Sind die subjektiven Elemente erfüllt, kommt es zum darauf folgenden Jahreswechsel zum Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist für den Ausgleichsanspruch. Dem durch den Bauherrn verklagten Ingenieur ist daher dringend anzuraten, umgehend verjährungshemmende Maßnahmen, wie beispielsweise eine Streitverkündung oder die Erhebung einer Feststellungsklage gegenüber dem oder den anderen in Betracht kommenden Gesamtschuldnern zu ergreifen.

Björn Schugardt
Rechtsanwalt
– Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht –

Wir gratulieren und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

September 2017

50. Geburtstag:

Tilman Brinker, Schwerin
Holger Groß, Anklam
Gabriele Kirch, Bergen
André Melzer, Waren
Uwe Schwill, Wismar

55. Geburtstag:

Jörg Buchholz, Hagenow Heide
Henryk von Zweydorff, Kritzmow

Olaf Dzarnowski, Stralsund

60. Geburtstag:

Dr.-Ing. Günther Patzig, Wismar
Dr.-Ing. Klaus Baumann, Greifswald
Petra Wolscht, Eggesin
Viola Zunk, Neubrandenburg

65. Geburtstag:

Christian Ahrent, Waren (Müritz)
Gerald Ihde, Neubrandenburg

Wilfried Lock, Ludwigslust
Hartmut Frank, Kritzmow
Norbert Wuchold, Rövershagen

70. Geburtstag:

Gerd Möschl, Ostseebad Binz
Lothar Buchholz, Schwerin

Stellenangebote auf der IK-Homepage

Bitte schauen Sie auf die Homepage der Ingenieurkammer M-V. In der Rubrik Service haben wir neue Stellen- und Praktikumsangebote für Sie. Gern veröffentlichen wir Ihre Stellen- und Praktikumsangebote. Die Veröffentlichung Ihrer Anzeige ist kostenlos. ■

Fachbücher

Brandschutz-Bemessung auf einen Blick nach Eurocodes und DIN 4102
Tafeln für die brandschutztechnische Bemessung von Bauteilen der Feuerwiderstandsklassen F 30 bis F 180
Von Nabil A. Fouad, Astrid Schwedler und Thomas Merkewitsch

3., vollständig überarbeitete Auflage 2017, ca. 280 Seiten, 17 x 24 cm, broschiert
ca. 52,00 EUR
ISBN 978-3-410-24987-0
Beuth Verlag GmbH

E-Book: ca. 52,00 EUR
ISBN 978-3-410-24988-7

Der BIM-Manager
Praktische Anleitung für das BIM-Projektmanagement
Von Mark Baldwin

1. Auflage 2017
Ca. 250 Seiten, 17 x 24 cm, gebunden
Ca. 56,00 EUR
ISBN 978-3-410-26232-9
Beuth Verlag GmbH

Tabellenbuch Bauphysik
Wärme – Feuchte – Schall
Von Thomas Ackermann

1. Auflage 2017
400 Seiten, 17 x 24 cm, broschiert
42,00 EUR
ISBN 978-3-410-23178-3
Beuth Verlag GmbH

AHO-Schriftenreihe – Heft 4 neu erschienen
Besondere Leistungen bei der Planung von Objekten der Wasser- und Abfallwirtschaft nach Teil 3 Abschnitt 3, § 41 HOAI 2013

In der dritten Auflage des Heftes 4 werden die Besonderen Leistungen auf die veränderten Grundlagen der HOAI 2013 angepasst und an den aktuellen Planungsanforderungen ausgerichtet. Weitere Leistungen, die im Vorfeld oder im Nachgang der Objektplanung gegebenenfalls notwendig werden, wurden ergänzt. Der gesamte Katalog stellt die in der täglichen Praxis der Objektplaner für Ingenieurbauwerke der Wasser- und



Abfallwirtschaft am häufigsten nachgefragten Besonderen Leistungen dar.

Das Heft kann direkt beim AHO e.V. online über das Bestellformular auf der AHO-Homepage unter <http://www.aho.de/schriftenreihe> oder per Fax unter 030/310191711 zu einem Preis von 16,80 EUR inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Impressum

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 / 558 360,
Telefax 03 85 / 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am **17.10.2017**.

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts
Stand: 31.07.2017

Pflichtmitglieder:	1.245
davon	
nur Beratende Ingenieure:	335
nur bauvorlageberechtigte Ingenieure:	541
Beratende und bauvorlageberechtigte Ingenieure:	335
nur Tragwerksplaner:	34
Tragwerksplaner gesamt:	503
Brandschutzplaner:	172
Freiwillige Mitglieder:	120
Gesamt:	1.365

Weiterbildungsangebote 2017

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
13.09.2017 Rostock 16.00-18.00 Uhr 27.09.2017 Raben Steinfeld 16.00-18.00 Uhr 11.10.2017 Stralsund 16.00-18.00 Uhr	Reform des Bauvertragsrechts mit dem Schwerpunkt Sonderregelungen für Architekten- und Ingenieurverträge	RA Björn Schugardt Kostenfrei für Mitglieder der Ingenieurkammer M-V	Ingenieurkammer M-V Tel.: 0385/558360 E-Mail: info@ingenieurkammer-mv.de
15.09.2017 Hochschule Wismar 13.00-ca. 18.00 Uhr	Workshop zu Themen des Brand-schutzes	Prof. Dr.-Ing. Frank Riesner Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 85,- €; Nichtmitglieder: 135,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
28.09.2017 09.00 – 17.00 Uhr MARITIM Hotel am Schlossgarten Fulda	5. VFIB – Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076	Referententeam	VFIB e.V., c/o Bayerische Ingenieurekammer Bau Geschäftsstelle: Frau Stäubl Tel.: 089 / 419 434 – 88 E-Mail: info@vfib-ev.de
09.11.2017 11.00 – 19.00 Uhr The Westin Leipzig	19. Deutscher Sachverständigentag	Referententeam	BVS Akademie, BVS e. V. Tel.: 030/25593824 E-Mail: petzsch@bvs-ev.de
17.11.2017 10.00 – 16.00 Uhr Hochschule Wismar	BIM-Workshop zum Thema: „Vom 3D-Gebäudemodell zur Kostenermittlung und zum Leistungsverzeichnis“ Ausgehend von einem 3D-Gebäudemodell (IFC-Datei) werden Kostenauswertungen in den verschiedenen Gliederungstiefen nach DIN 276 erzeugt. In einem weiteren Schritt werden aus dem Modell heraus Leistungsverzeichnisse erstellt.	Prof. Dr.-Ing. Dieter Glaner Hochschule Wismar Teilnahmegebühren werden noch bekannt gegeben	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
21.11.2017 09.30 – 16.30 Uhr TriHotel Rostock	Das Gebäudeenergiegesetz und die neue DIN 4108 Beiblatt 2 – Planungs- und Ausführungsbeispiele zur Minimierung von Wärmebrücken	Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 125,-€ Nichtmitglieder: 175,-€	Ingenieurkammer MV Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de

Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Homepage www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
 oder per Fax an 0385 – 558 36 30

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo bis Fr 09 bis 12 Uhr
 Di 13 bis 15 Uhr
 Do 13 bis 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:

Ansprechpartner:

RA Jörg Borufka,
 Tel: 0385 – 73 12 30
 RA Björn Schugardt,
 Tel. 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder:

RA Björn Schugardt
 Ansprechpartnerin: Frau Lindner,
 Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20
 Telefon: 0385 – 617381 10